

 **Bundesministerium  
Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Konsumentenschutz**

[sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)

BMASGK-Gesundheit - IX/A/2 (Allgemeine  
Gesundheitsrechtsangelegenheiten und  
Gesundheitsberufe)

laut Verteiler

**Mag. Alexandra Lust**  
Sachbearbeiterin

[alexandra.lust@sozialministerium.at](mailto:alexandra.lust@sozialministerium.at)  
+43 1 711 00-644166  
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-92250/0028-IX/A/2/2019

- 1. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Gesundheitsberuferegister-Gesetz, das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Berufsreifeprüfungsgesetz geändert werden (OTA-Gesetz);**
- 2. Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über die Ausbildung und das Qualifikationsprofil der Operationstechnischen Assistenz (OTA-Ausbildungsverordnung – OTA-AV) erlassen und die MAB-Ausbildungsverordnung – MAB-AV geändert wird; allgemeines Begutachtungsverfahren und Begutachtungsverfahren im Rahmen der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz übermittelt die im Betreff genannten Entwürfe mit dem Ersuchen, hiezu bis längstens

**14. Juni 2019**

Stellung zu nehmen.

Es wird um Übermittlung der Stellungnahmen per Email an [alexandra.lust@sozialministerium.at](mailto:alexandra.lust@sozialministerium.at) gebeten.

Sollte bis zum angegebenen Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, wird angenommen, dass gegen die Entwürfe keine Bedenken bestehen.

Es wird ersucht, eine allfällige Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrats an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) zu senden.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass dieses Begutachtungsverfahren auch als Befassung gemäß Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, anzusehen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 6. Mai 2019

Für die Bundesministerin:

DDr. Meinhild Hausreither

**Beilage/n:** Beilagen